

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 39 vom 29. September 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring
für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Bruch der Gemeinde Ainring
(südlich der Göllstraße) 1

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing
für die Wasserversorgung des Bereiches Bruch der Stadt Freilassing
(nördlich der Römerstraße) 2

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring
für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring
(nördlich der Bahnlinie) 3

Gemeinde Ainring

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde Ainring
Vom 18. Juli 2007 4

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd-Ost“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
Vom 5. März 2007 6

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein

Öffentliche Auslegung der Managementpläne für das Natura-2000-Gebiet "Salzach und Unterer Inn"
Pressemitteilung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Bruch der Gemeinde Ainring (südlich der Göllstraße)

Die Stadt Freilassing und die Gemeinde Ainring haben am 4.8.2015 / 16.9.2015 die nachstehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Bruch der Gemeinde Ainring (südlich der Göllstraße) geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 21.9.2015 rechtsaufsichtlich genehmigt; sie wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekannt gemacht:

Die **Stadt Freilassing**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Josef Flatscher,

und

die **Gemeinde Ainring**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Hans Eschlberger,

schließen nach den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1 Präambel

Die Gemeinde Ainring hat der Stadt Freilassing gemäß Zweckvereinbarung vom 18./19.12.1991 die Wasserversorgung sowie das Satzungsrecht des in § 2 dieser Zweckvereinbarung genannten Bereiches übertragen.

Die Zweckvereinbarung vom 18./19.12.1991 ist abgelaufen und somit neu abzuschließen.

§ 2 Gegenstand und Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Ainring überträgt der Stadt Freilassing die Wasserversorgung des nachstehend abgegrenzten Gemeindeteiles Bruch (südlich der Göllstraße). Der zu versorgende Gemeindeteil ist zusätzlich in beiliegendem Lageplan vom 1.7.2015 „rot“ gekennzeichnet; der Lageplan liegt bei der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring auf und kann dort eingesehen werden.
- (2) Der in Abs. 1 bezeichnete Versorgungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Ainring:
Flst. Nr. 2322/9, 2322, 2321/1, 2269/1, 2269/3, 2272/3, 2288/1.
- (3) Soweit die lageplanmäßige Darstellung des zu versorgenden Gemeindegebiets von der wörtlichen Beschreibung (Abs. 2) abweichen sollte, bleibt die wörtliche Beschreibung maßgebend.
- (4) Soweit sich Regelungen dieser Zweckvereinbarung auf die in Abs. 2 genannten Grundstücke der Gemarkung Ainring beziehen, gelten diese auch für sämtliche künftig daraus gebildeten Grundstücke.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Gemeinde Ainring überträgt der Stadt Freilassing das Recht, Satzungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 für die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke zu erlassen.

Die Gemeinde Ainring ist hierüber zu unterrichten. Auch Satzungsänderungen sind der Gemeinde Ainring mitzuteilen.

- (2) Folgende bereits geltende Rechtsvorschriften der Stadt Freilassing erstrecken sich mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung auch auf die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke:
 - Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 1.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 22.10.1996 (Bek.-Nr. 6), geändert durch Satzung vom 29.9.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 20.10.1998 (Bek.-Nr. 2),
 - Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Freilassing (BGS/WAS) vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 8.7.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 15.7.2014 (Bek.-Nr. 3).

Bei Neuerlass oder Änderung gelten die vorgenannten Satzungen in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

- (3) Die Stadt Freilassing hat das Recht, auch im nach dieser Vereinbarung erweiterten Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen oder Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4 Änderung der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Schlichtung

Bestehen unter den Beteiligten zu einzelnen Punkten dieser Vereinbarung unterschiedliche Rechtsauffassungen, wenden sie sich zuerst an das Landratsamt Berchtesgadener Land als Schlichtungsstelle. In der Schlichtung streben die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung an. Ein förmliches Klageverfahren wird nur dann angestrengt, wenn die Schlichtung zu keinem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis führt.

§ 6 Inkrafttreten

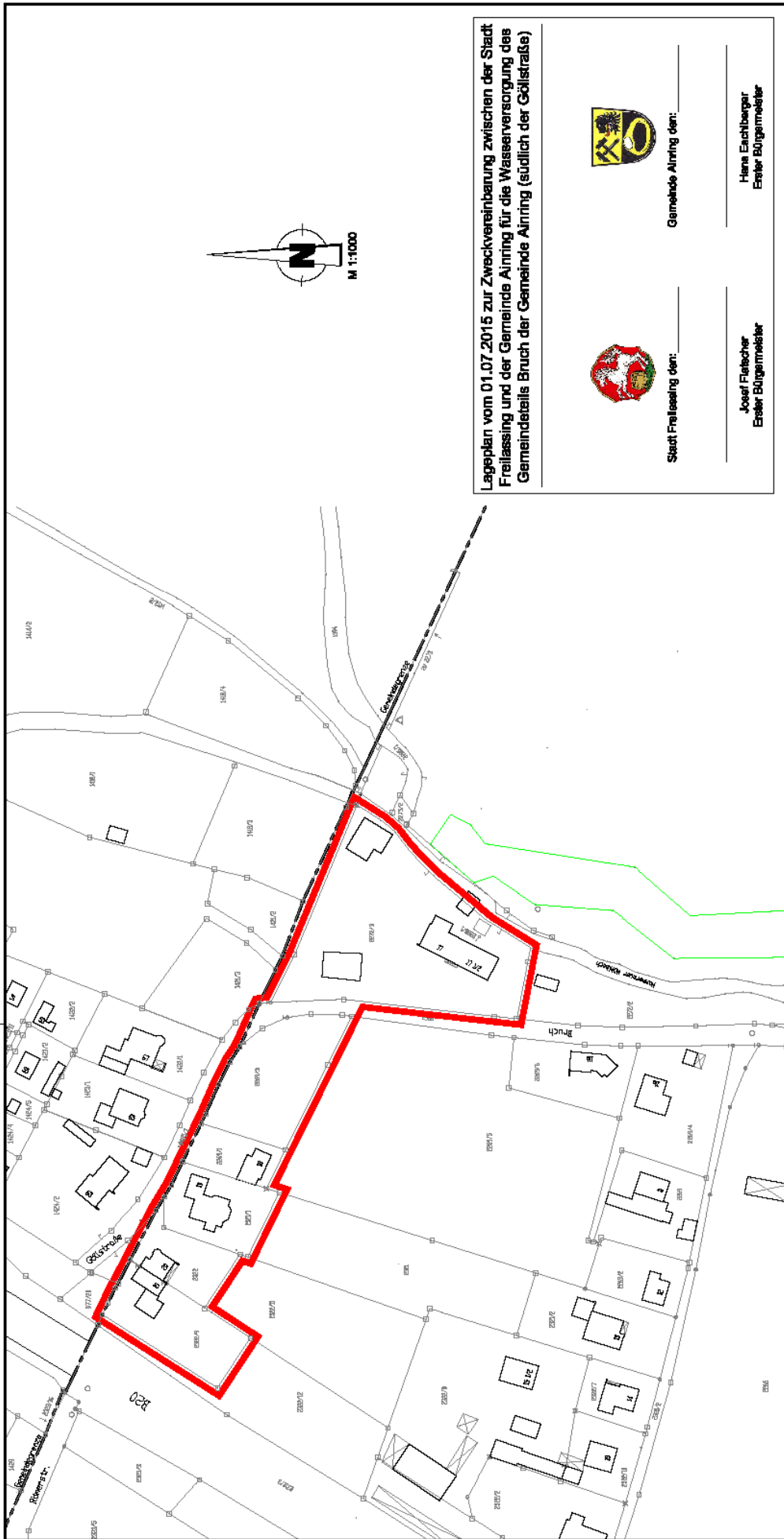
Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 4. August 2015
Stadt Freilassing

Ainring, den 16. September 2015
Gemeinde Ainring

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister



Landratsamt Berchtesgadener Land

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing für die Wasserversorgung des Bereiches Bruch der Stadt Freilassing (nördlich der Römerstraße)

Die Gemeinde Ainring und die Stadt Freilassing haben am 16.9.2015 / 4.8.2015 die nachstehende Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing für die Wasserversorgung des Bereiches Bruch der Stadt Freilassing (nördlich der Römerstraße) geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 21.9.2015 rechtsaufsichtlich genehmigt; sie wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekannt gemacht:

Die **Gemeinde Ainring**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Hans Eschlberger,

und

die **Stadt Freilassing**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Josef Flatscher,

schließen nach den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1 Präambel

Die Stadt Freilassing hat der Gemeinde Ainring gemäß Zweckvereinbarung vom 22./25.11.1994 die Wasserversorgung sowie das Satzungsrecht des in § 2 dieser Zweckvereinbarung genannten Bereiches übertragen.

Die Zweckvereinbarung vom 22./25.11.1994 ist abgelaufen und somit neu abzuschließen.

§ 2 Gegenstand und Aufgabe

- (1) Die Stadt Freilassing überträgt der Gemeinde Ainring die Wasserversorgung des nachstehend abgegrenzten Bereiches Bruch (nördlich der Römerstraße). Der zu versorgende Bereich ist zusätzlich in beiliegendem Lageplan vom 1.7.2015 „rot“ gekennzeichnet; der Lageplan liegt bei der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring auf und kann dort eingesehen werden.
- (2) Der in Abs. 1 bezeichnete Versorgungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Freilassing:
Flst. Nr. 1440/11, 1440/7, 1440/8, 1440/5, 1440, 1440/12, 1440/9, 1440/10, 1440/6, 1433/2, 1432/1, 1430/1, 1429, 1429/2, 1429/3, 1433.
- (3) Soweit die lageplanmäßige Darstellung des zu versorgenden Bereiches von der wörtlichen Beschreibung (Abs. 2) abweichen sollte, bleibt die wörtliche Beschreibung maßgebend.
- (4) Soweit sich Regelungen dieser Zweckvereinbarung auf die in Abs. 2 genannten Grundstücke der Gemarkung Freilassing beziehen, gelten diese auch für sämtliche künftig daraus gebildeten Grundstücke.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Stadt Freilassing überträgt der Gemeinde Ainring das Recht, Satzungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 für die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke zu erlassen.
Die Stadt Freilassing ist hierüber zu unterrichten. Auch Satzungsänderungen sind der Stadt Freilassing mitzuteilen.
- (2) Folgende bereits geltende Rechtsvorschriften der Gemeinde Ainring erstrecken sich mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung auch auf die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke:
 - Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Ainring (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 12.12.1990, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 3 vom 15.1.1991 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 27.12.2001 (Bek.-Nr. 17),
 - Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ainring (BGS-WAS) vom 15.12.1995, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 27.12.1995 (Bek.-Nr. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 23.12.2014 (Bek.-Nr. 15).

Bei Neuerlass oder Änderung gelten die vorgenannten Satzungen in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

- (3) Die Gemeinde Ainring hat das Recht, auch im nach dieser Vereinbarung erweiterten Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen oder Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4
Änderung der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5
Schlichtung

Bestehen unter den Beteiligten zu einzelnen Punkten dieser Vereinbarung unterschiedliche Rechtsauffassungen, wenden sie sich zuerst an das Landratsamt Berchtesgadener Land als Schlichtungsstelle. In der Schlichtung streben die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung an. Ein förmliches Klageverfahren wird nur dann angestrengt, wenn die Schlichtung zu keinem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis führt.

§ 6
Inkrafttreten

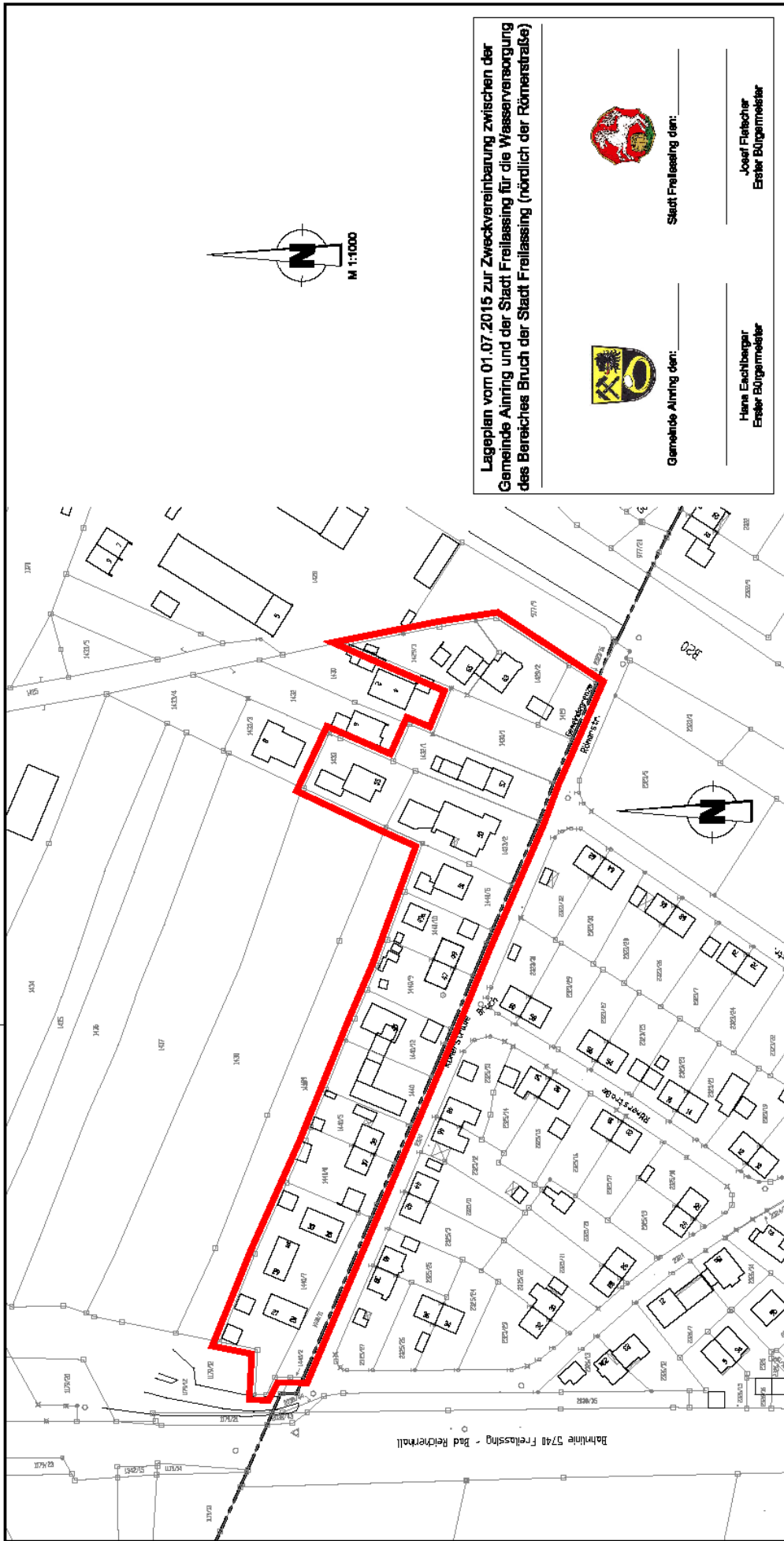
Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 16. September 2015
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Freilassing, den 4. August 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister



Landratsamt Berchtesgadener Land

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring (nördlich der Bahnlinie)

Die Stadt Freilassing und die Gemeinde Ainring haben am 4.8.2015 / 16.9.2015 die nachstehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring für die Wasserversorgung des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring (nördlich der Bahnlinie) geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 21.9.2015 rechtsaufsichtlich genehmigt; sie wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekannt gemacht:

Die **Stadt Freilassing**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Josef Flatscher,

und

die **Gemeinde Ainring**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Hans Eschlberger,

schließen nach den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1 Präambel

Die Gemeinde Ainring hat der Stadt Freilassing gemäß Zweckvereinbarung vom 15.12.1995/12.2.1996 die Wasserversorgung sowie das Satzungsrecht des in § 2 dieser Zweckvereinbarung genannten Bereiches übertragen.

Da einige Flurstücksnummern neu gebildet wurden bzw. hinzugekommen sind und die Zweckvereinbarung vom 15.12.1995/12.2.1996 zum 31.12.2015 abläuft, wird eine neue abgeschlossen.

§ 2 Gegenstand und Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Ainring überträgt der Stadt Freilassing die Wasserversorgung des nachstehend abgegrenzten Gemeindeteiles Perach (nördlich der Bahnlinie). Der zu versorgende Gemeindeteil ist zusätzlich in beiliegendem Lageplan vom 1.7.2015 „rot“ gekennzeichnet; der Lageplan liegt bei der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring auf und kann dort eingesehen werden.
- (2) Der in Abs. 1 bezeichnete Versorgungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Ainring:

Flst. Nr. 2681/2, 2688/2, 2688/3, 2688/4, 2688/5, 2688/6, 2689/2, 2689/3, 2689/4, 2689/5, 2689/6, 2689/7, 2689/8, 2689/10, 2691, 2691/2, 2691/3, 2692, 2690/2, 2692/2, 2692/3, 2693, 2693/1, 2693/3, 2695, 2695/1, 2695/3, 2695/4, 2695/6, 2695/7, 2704/2, 2704/3, 2704/4, 2704/5, 2704/6, 2704/7, 2704/8, 2704/9, 2704/12, 2704/13, 2704/14, 2705/2, 2705/3, 2705/4, 2705/5, 2705/6, 2706/2, 2706/3, 2706/4, 2706/5, 2723, 2723/1, 2724, 2724/2, 2724/4, 2730/2, 2731/2, 2781/2, 2781/8, 2747/1, 2781/6.
- (3) Soweit die lageplanmäßige Darstellung des zu versorgenden Gemeindegebiets von der wörtlichen Beschreibung (Abs. 2) abweichen sollte, bleibt die wörtliche Beschreibung maßgebend.
- (4) Soweit sich Regelungen dieser Zweckvereinbarung auf die in Abs. 2 genannten Grundstücke der Gemarkung Ainring beziehen, gelten diese auch für sämtliche künftig daraus gebildeten Grundstücke.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Gemeinde Ainring überträgt der Stadt Freilassing das Recht, Satzungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 für die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke zu erlassen.

Die Gemeinde Ainring ist hierüber zu unterrichten. Auch Satzungsänderungen sind der Gemeinde Ainring mitzuteilen.

- (2) Folgende bereits geltende Rechtsvorschriften der Stadt Freilassing erstrecken sich mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung auch auf die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke:
 - Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 1.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 22.10.1996 (Bek.-Nr. 6), geändert durch Satzung vom 29.9.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 20.10.1998 (Bek.-Nr. 2),
 - Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Freilassing (BGS/WAS) vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 8.7.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 15.7.2014 (Bek.-Nr. 3).

Bei Neuerlass oder Änderung gelten die vorgenannten Satzungen in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

- (3) Die Stadt Freilassing hat das Recht, auch im nach dieser Vereinbarung erweiterten Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen oder Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse erstrecken sich auch auf die Vorhaltung der Löschwassereinrichtung und die Bereitstellung von Löschwasser.

§ 4

Änderung der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Schlichtung

Bestehen unter den Beteiligten zu einzelnen Punkten dieser Vereinbarung unterschiedliche Rechtsauffassungen, wenden sie sich zuerst an das Landratsamt Berchtesgadener Land als Schlichtungsstelle. In der Schlichtung streben die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung an. Ein förmliches Klageverfahren wird nur dann angestrengt, wenn die Schlichtung zu keinem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis führt.

§ 6

Inkrafttreten

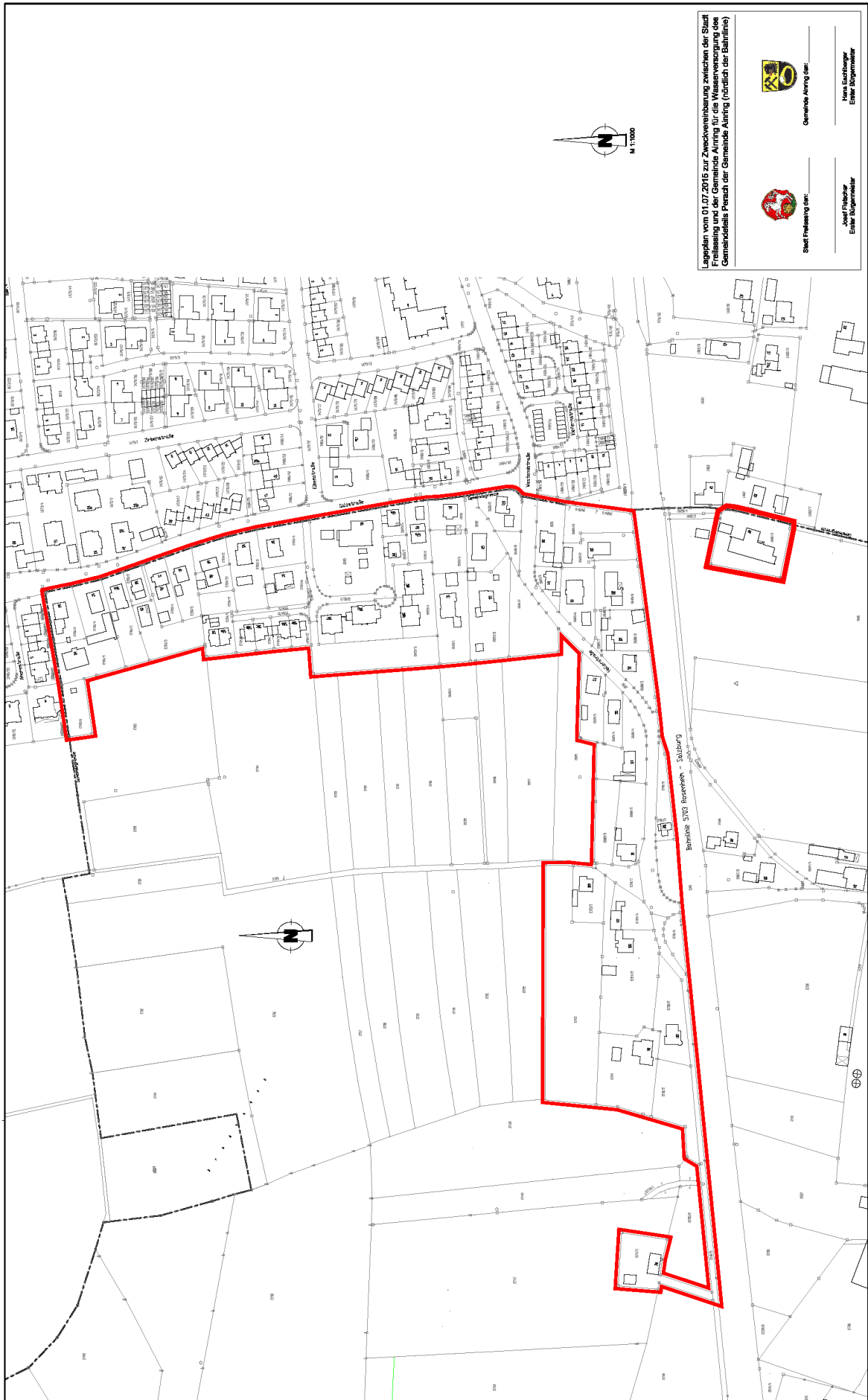
- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 15.12.1995/12.2.1996 außer Kraft.

Freilassing, den 4. August 2015
Stadt Freilassing



Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Ainring, den 16. September 2015
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister



Legenden vom 01.07.2016 zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt
 Freilassing und der Gemeinde Aining für die Wasserversorgung des
 Gemeindefröhen Paroch der Gemeinde Aining (nördlich der Bahnhalle)

Stadt Freilassing: 
 Gemeindefröhen Aining: 

Josef Finkbeiner
 Erster Bürgermeister

Hans Eichelberger
 Gemeindefröhen

Gemeinde Ainring

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring Vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebühr ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	150,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	165,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	180,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	205,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	240,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	275,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	310,00 €

- (2) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	75,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	83,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	91,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	99,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	107,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	118,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	128,00 €

- (3) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Schüler) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden	68,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	75,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	83,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	91,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	99,00 €

- (4) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.

- (5) Die Gebühr wird für den Bereich der Kinderkrippe und der Kindergärten für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben und für den Bereich der Nachmittagsbetreuung für elf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen gemeindlichen Kindergarten oder die Kinderkrippe, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt.
Weitere Kinder in der Kinderkrippe und/oder im Kindergarten werden von der Gebühr befreit.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
- (3) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder:

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Erreichen der allgemeinen Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) reduzieren sich die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 2 nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Bei vorzeitiger Einschulung besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren. Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, so entfällt die Gebührenreduzierung.

§ 7 Ferienzeit

- (1) Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsommerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindergärten in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten. Eine Ferienbetreuung für Krippenkinder kann nicht angeboten werden.
- (2) Bemessen nach der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit beträgt der monatliche Elternbeitrag bei einer Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zusätzlich einen halben Monatsbeitrag. Dabei bleibt es unberücksichtigt, ob die Ferienbetreuung tatsächlich einen ganzen Monat in Anspruch genommen wird.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27. Januar 2015 außer Kraft.

Ainring, den 15. September 2015
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd-Ost“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Ainring beschloss den Bebauungsplan „Mitterfelden Süd-Ost Abschnitt 2“ in der Planfassung und Begründung vom 8.6.2015 in seiner Sitzung am 11.8.2015 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 4 Mehrfamilienhäuser geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 24. September 2015
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) Vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Berchtesgadener Land

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

1. Dezember 2015 bis 15. Februar 2016.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden

auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Pfaffenhofen, den 22. September 2015
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Ilmberger, LD

Bek. Nr. 7

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein

Öffentliche Auslegung der Managementpläne für das Natura-2000-Gebiet "Salzach und Unterer Inn" Pressemitteilung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein

Im Dezember 2014 wurden im Rahmen sog. „Runder Tische“ die Entwürfe der FFH- und SPA-Managementpläne für das Natura-2000-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ vorgestellt und diskutiert. Die bei und nach den Runden Tischen eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen und Verbesserungsvorschläge wurden eingehend geprüft und die Managementpläne entsprechend geändert oder ergänzt. Alle Stellungnahmen von Grundstückseigentümern, sonstigen Nutzern und Verbänden wurden abschließend individuell beantwortet. Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement bei der Ausgestaltung der Pläne.

Betroffene Grundstückseigentümer und Interessierte haben nun die Möglichkeit die vorliegende Endversion der Managementpläne für das Natura 2000-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (SPA- und FFH-Gebiet) vom

28. September 2015 bis 30. Oktober 2015

einzusehen.

An folgenden Stellen können die Pläne zu den dort üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden:

Stelle	Adresse	Räumlichkeit	Telefon
Stadt Tittmoning Herr Maier	Rathaus Stadtplatz 1	Bauamt, Zimmer 26, 2. Stock	08683/700 726
Gemeinde Fridolfing Herr Augustin	Rathaus Hadrianstr. 28	Bauamt, Zimmer 15, 1.Stock	08684/988922
Stadt Laufen Frau Passinger	Rathaus Rathausplatz 1	Vorraum zum Vorzimmer des Bürgermeisters Zimmer 101	08682/89870
Gemeinde Saaldorf-Surheim Herr Hinterseer	Rathaus Moosweg 2, Saaldorf	Bauamt, Zimmer 10, 2. Stock	08654/630719
Stadt Freilassing Frau Gertzen	Rathaus Münchener Str. 15	Bauverwaltung Zimmer 202	08654/6309-73
Landratsamt Traunstein, Herr Mertl	Papst-Benedikt-XVI.-Platz	Untere Naturschutzbehörde Zimmer B 3.77	0861/58379
Landratsamt Berchtesgadener Land Herr Kringer	Salzburger Str. 64 Bad Reichenhall	Untere Naturschutzbehörde Zimmer 206	08651/773852
AELF Traunstein, Klaus Wilm, Gebietsbetreuer Wald	Bereich Forsten Höllgasse 2 (ehem. Forstamt)	Zimmer 10 2. Stock	0861/9895014

Die Auslegung dient in erster Linie der Information. Inhaltsbezogene Einwendungen sind nicht mehr möglich. Nur gravierende redaktionelle Fehler in Text und Karte können im Anschluss an die Auslegung noch bereinigt werden. Dann treten die Managementpläne in Kraft.

Die Managementpläne legen die Erhaltungsmaßnahmen fest, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten, die für die Aufnahme in das europäische Netz „Natura 2000“ maßgebend waren. Der Plan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan keine unmittelbaren Verpflichtungen. Es gilt aber das Verschlechterungsverbot.

Ansprechpartner in der Umsetzungsphase sind die beteiligten Kommunen, Fach- und Verwaltungsbehörden wie Landratsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Wasserwirtschafts- und Straßenbauamt. Diese verfügen über Pläne in digitaler und gedruckter Form.

Die Revierleiter der Bayerischen Forstverwaltung und der in der Tabelle genannte Gebietsbetreuer Wald am AELF Traunstein stehen allen Waldbesitzern und Forstbetrieben zur Information und Beratung zur Verfügung.

Wer sich eingehender mit „Natura 2000“ beschäftigen möchte, findet hierzu nähere Informationen im Internet unter www.natur.bayern.de oder unter www.stmelf.bayern.de/wald.

Traunstein, den 23. September 2015
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein